



Ausgabe 164 – 24. Juni 2024

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Allgemeine Hausordnung der Hochschule Worms – vom 28.06.2024
Seite 4	Aufhebung einer Verkündung – vom 23.07.2024
Seite 5	1.Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms - vom 23.07.2024
Seite 6	Impressum

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes erlässt der Präsident der Hochschule aufgrund von § 80 Abs. 3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453) für die Hochschule Worms die Hausordnung. Diese Position ist derzeit vakant. Die Vizepräsidenten der Hochschule vertreten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten, vgl. § 82 Abs. 1 S. 4 HochSchG. Ihre Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4 HochSchG).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt unmittelbar für Personen, die sich in beziehungsweise auf den von der Hochschule Worms (im Folgenden Hochschule) genutzten Gebäuden, Räumen und Grundstücken aufhalten.

§ 2 Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder der Hochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.
- (2) Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen.
- (3) Hausrechtsbeauftragte des Präsidenten sind insbesondere die folgenden Personen:
 - a) die Kanzlerin,
 - b) die Dekane für Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - c) amtlich bestellte Lehrende in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 - d) Leitungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 - e) Sitzungsleiter während der Sitzung von Gremien und Kollegialorganen der Hochschule,
 - f) generell oder für den Einzelfall vom Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder,
 - g) die Leitung des Sachgebietes für Liegenschaften und Betriebstechnik,
 - h) alle Beschäftigten im Eilfall sowie in dem zugewiesenen Arbeitsbereich und Räumlichkeiten.
- (4) Der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts von dem Präsidenten oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten stets vor.
- (6) Die Personalvertretungen üben in den ihnen gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 Landespersonalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPersVG RP) zur dauerhaften Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.

§ 3 Zugänglichkeit und Öffnungszeiten

- (1) Räumlichkeiten im Geltungsbereich im Sinne von § 1 sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, in der Regel montags bis freitags von 08:00 bis 21:00 Uhr geöffnet.

- (2) Aus dienstlichen Gründen sind notwendige Veränderungen der in Absatz 1 genannten Zeiten kurzfristig möglich. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden oder während der vorlesungsfreien Zeit, werden gesondert festgesetzt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sowie beauftragte Mitarbeitende von Bewachungsunternehmen können bei Personen, die außerhalb der Zeiten nach Absatz 1 im Geltungsbereich im Sinne von § 1 angetroffen werden, Personalien feststellen sowie dokumentieren und sie zum Verlassen des entsprechenden Geländes auffordern.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten auch jederzeit für solche Personen, die den Betrieb der Hochschule nach erstem Anschein gefährden und eine weitere Aufklärung nicht zeitnah möglich ist.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Person im Geltungsbereich im Sinne von § 1 hat sich so zu verhalten, dass der Hochschulbetrieb sowie andere Personen nicht gestört beziehungsweise belästigt werden.
- (2) Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind unverzüglich zu befolgen.
- (3) Im Geltungsbereich im Sinne von § 1 sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Fähigkeit der Hochschule beeinträchtigen, ihre Aufgaben als Einrichtung für Forschung und Lehre in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat wahrzunehmen.
- (4) Im gesamten Geltungsbereich im Sinne von § 1, insbesondere in Räumen, Durch- und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit und Umweltschutz zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen oder mitzunehmen.
- (5) Es ist untersagt, Räume auf andere als die bestimmungsgemäße Art zu nutzen, insbesondere in diesen Speisen einzunehmen, sowie Inventar ohne vorherige Anweisung beziehungsweise Freigabe zu verstellen.
- (6) Das Rauchen in von der Hochschule verwalteten Gebäuden ist verboten. Der Konsum und Handel mit illegalen Drogen und Betäubungsmitteln, ist im Geltungsbereich im Sinne von § 1 verboten. Ebenso in diesem Geltungsbereich verboten sind der Konsum und Handel von Cannabis und cannabisähnlich wirkenden Mitteln sowie das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art. Gleiches gilt für leicht entzündliche oder explosive Stoffe.
- (7) Fenster und Türen dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Beim Verlassen der Räume oder starker Witterungslage (beispielsweise Starkregen, Sturm, Schneetreiben) sind Fenster und Türen für diesen Zeitraum geschlossen zu halten.
- (8) Feuerschutztüren sind wie vorgesehen zu bedienen.
- (9) Zum Arbeits- beziehungsweise Veranstaltungsende hin, ist der Benutzer beziehungsweise Veranstaltungsleiter für das ordnungsgemäße (Ab)Schließen der Räume, Ausschalten der Beleuchtung und - soweit möglich - elektrischer Geräte, das (Ab)Schließen des Inventars (beispielsweise Schränke, Schreibtische) verantwortlich.

^[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers im Text verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (10) Jede Person hat darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind Vorgesetzten oder dem Sachgebiet Liegenschaften- und Betriebstechnik zu melden, außerhalb der üblichen Erreichbarkeit über den Hausmeisternotdienst laut Aushang. Die Brandschutzordnung der Hochschule ist einzuhalten.
- (11) Persönliche Gegenstände sind unter Verschluss zu halten. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für deren Beschädigungen oder Verlust.
- (12) Hochschulgrundstücke dürfen von hochschulfremden Personen in der Regel nicht als Durchgang oder zum Aufenthalt genutzt werden. In Hochschulgebäuden ist das Übernachten untersagt.
- (13) Dienstgänge, insbesondere in Kellerbereiche der Dienstgebäude, sind innerhalb der Abteilungen/Bereiche kurz an- und abzumelden.

§ 5 Betätigungen mit und ohne Zustimmungspflicht

- (1) Auf den von der Hochschule verwalteten Grundstücken und in deren Gebäuden bedürfen einer Zustimmung des Präsidiums:
- a) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - b) das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
 - c) Sammlungen, Umfragen sowie Wahlen,
 - d) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters,
 - e) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
 - f) die Benutzung von Hörsälen, anderen Räumen und Grundstücken für externe Veranstaltungen (also nicht solche der Hochschule selbst) sowie
 - g) der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke.

Die Zustimmung zu den in Satz 1 benannten Betätigungen, ist in der Regel über das Vorzimmer des Präsidiums zu beantragen und bedarf es nicht bei Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung i. S. d. LPersVG.

(2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist auch nach Zustimmung im Sinne von Absatz 1 nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig und das Bekleben von Wänden, Türen und Glasflächen zu unterlassen. Die Aushangflächen der Hochschule, können in der Post- und Telefonzentrale, im Gebäude A, Raum A001 erfragt werden.

(3) Eine parteipolitische Betätigung ist im Geltungsbereich im Sinne von § 1 nicht zulässig.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist in der Regel untersagt. Eine Ausnahme bilden Assistenzhunde. In Abwägung der Gesamtlage im Geltungsbereich im Sinne von § 1, kann für Einzelfälle nach vorheriger Absprache eine Ausnahmeentscheidung durch die Vorgesetzten in Abstimmung mit dem Präsidium erfolgen. Die Entscheidung ist zeitlich im Umfang und Dauer zu begrenzen, mit Verlängerungsoption.

§ 6 Fahrräder, Kraftfahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel

- (1) Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-Skateboards, E-Scootern u. Ä. im Geltungsbereich im Sinne von § 1 ist in der Regel unzulässig.
- (2) Fortbewegungsmittel im Sinne von Absatz 1 dürfen nicht in Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der

Gebäude im Bereich sowie in vorhandenen Fahrradständern und zwar so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an Sicherungseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht werden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen nur mit gültiger Parkberechtigung der Hochschule auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

(4) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fortbewegungsmitteln im Sinne von Absatz 1, insbesondere von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die auf Gelände im Geltungsbereich im Sinne des § 1 abgestellt sind.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind in der Post- und Telefonzentrale, im Gebäude A, Raum A001, abzugeben.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann Hausverbot erteilt werden. Die Hochschule behält sich weitergehende rechtliche Schritte vor.

§ 9 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen, Institute, Laboratorien etwaige ergänzende Ordnungen sind zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts wird hingewiesen.

§ 10 Räume für die Verfasste Studierendenschaft

Für die Verfasste Studierendenschaft speziell zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten, unterliegen in erster Linie deren Verantwortungsbereich und somit auch die Überwachung der Einhaltung dieser Hausordnung beziehungsweise die Abstimmung von Abweichungen mit dem Präsidium (vgl. § 11).

§ 11 Ausnahmeklausel

Abweichungen von diesen Regelungen aufgrund eines beispielsweise dringenden Erfordernisses im Einzelfall oder im sonstigen besonderen Interesse der Hochschule beziehungsweise der Verfassten Studierendenschaft, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese „Allgemeine Hausordnung der Hochschule Worms“ tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft. Zugleich tritt damit die „Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und Grundstücke der Hochschule Worms“ vom 18.12.2018 außer Kraft.

Worms, den 28.06.2024
gez.

i. V. Herr Prof. Dr. Hans Rück
Vizepräsident

Präsident

Aufhebung einer Verkündung

Gemäß den §§ 79 Abs. 4, 82 Abs. 1 S. 4, 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 111 i. V. m. 106 Abs. 1, des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, gilt die Veröffentlichung „1. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms vom 10. Juni 2024 (Wormser Hochschulanzeiger - Ausgabe 162)“ als aufgehoben und damit nicht verkündet. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Worms, den 23.07.2024

Gez. Muzaffar Ahmad
Präsident des 44. Studierendenparlaments
der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms

Gemäß den §§ 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Hochschule Worms am 08.11.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese wurde vom Vizepräsidenten in Vertretung im Sinne der §§ 79 Abs. 4, 82 Abs. 1 S. 4 HochSchG (Position Präsidentin/Präsident derzeit vakant) der Hochschule Worms am 19.07.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 08. Juli 2020 (Hochschulanzeiger Ausgabe 111 vom 09.07.2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird je Semester auf 15,70 EUR festgesetzt. Der Betrag setzt sich zusammen aus

- a. 12,50 EUR für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung
- b. 2,45 EUR für CampusRad, VRN Nextbike GmbH
- c. 0,75 EUR für externen Datenschutz beauftragten

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 23.07.2024

Gez. Muzaffar Ahmad
Präsident des 44. Studierendenparlaments
der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG). Diese Position ist derzeit vakant.
Die Vizepräsidenten der Hochschule vertreten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten, vgl. § 82 Abs. 1 S. 4 HochSchG. Diese sind Herr Prof. Dr. Zdravko Bozakov, Herr Prof. Dr. Hans Rück und Herr Prof. Dr. Patrick Sinewe.
Ihre Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4 HochSchG).
Die Hochschule Worms wird demnach bis auf Weiteres durch die genannten Vizepräsidenten vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:
i. V. der Vizepräsident der Hochschule Worms, Herr Prof. Dr. Hans Rück